



- GESETZLICHE GRUNDLAGEN
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1987.
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977.
 - Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1980.
 - Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981.
 - Hessische Bauordnung vom 31. August 1976 in der Fassung vom 16. Dezember 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juni 1978.
 - Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28. Januar 1977.
 - Hessische Garagenordnung vom 18. Mai 1977.
 - Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1980.

PLANZEICHENERKLÄRUNG / TEXTL. FESTSETZUNGEN

TEIL A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ■ ■ ■ ■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- BAUKLISE: OBERBAUBARE UND NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- OBERBAUBARE FLÄCHE Für offene Schutzfläche mit max. 70 qm incl. 20 qm Geräteraum und Sanitärabrichtungen.
- BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNO)
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- STRASSENABGRENZUNGSLINIEN
- LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- 20 KV FREILEITUNG, OBERIRDISCH Bis jeweils 20 m rechts und links der 20 KV Freileitungsaachse ist Angelbetrieb mit Wurfangeln untersagt.
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- Schutzfläche Gestaltungsfestlegung: Satteldach (ca. 35-45° Neigung) Ziegel- oder Bitumenocherindeckung offene Holzkonstruktion mit teilweiser Holzverschalung
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNLANDNUTZUNG
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- STEHENDES GEWÄSSER Mit nachstehender Nutzung als Fischteich
- Fischbesatz max.
 - 500 Forellen
 - 100 Karpfen
 - 80 Schleien
 - 100 sonstige Fischarten
 - Atzkalk und andere Chemikalien werden als Schädlingsbekämpfungsmittel ausgeschlossen.
- FLIESSGEWÄSSER

M 1:500

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- ■ ■ ■ ■ BINDENDE MASSNAHMEN ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG
- Der Zaun um die öffentliche Grünfläche ist zu entfernen.
 - Ausstattungen wie Holzverschlag, alter Container, Mistbehälter, Kinderspieleräte u.ä. sind zu entfernen.
 - Klohäuschen, Räucherherd, Grill u.ä. sind in das Gebäude zu integrieren.
 - Die befestigte Fläche ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren und in wassergebundener Decke auszuführen.
 - Die gehölzfreie Fläche ist als extensive Wiese zu pflegen.
 - Die Teiche (einschl. Aufzuchtteiche) sind naturnah zu gestalten.
 - Der Zaun um den kleinen Angelteich ist zu entfernen.
 - Die Steinschüttung um die Insel ist mit vegetationsfähigen Boden abzudecken und zu bepflanzen.
 - Die vorhandene Bauschuttanlagerung ist zu beseitigen.
- ■ ■ ■ ■ AUSGLEICHESFLÄCHE BINDENDE MASSNAHMEN ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG
- Einmalige Mahd pro Jahr, Mähgut ist zu räumen
- BINDUNGEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- GEPLANTER BAUM
- Die zu pflanzenden Bäume sind Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb und einem Mindeststammumfang von 16 cm. Art: Stieleiche (Quercus robur)
- GEPLANTER GEHÖLZSTREIFEN
- schichtartig: Pflanzdichte: 1 Strauch pro qm, zusätzlich im Abstand von höchstens 10 m 1 Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb und einem Mindeststammumfang von 16 cm
- Straucharten
- Haselnuß (Corylus avellana)
Pfaffenhütchen (Eunymus europaeus)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
- Baumarten
- Stieleiche (Quercus robur)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Bergulme (Ulmus glabra)
Roterle (Alnus glutinosa)
Bruchweide (Salix fragilis)
- VORHANDENER BAUM

- AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung am 18.12.86 beschlossen.
 - Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.05.88 öffentlich bekannt gemacht.
 - Der Termin für die Bürgerbeteiligung wurde am 06.05.88 ortsüblich bekannt gemacht und vom 16.05.88 bis 16.06.88 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
 - Mit Schreiben vom 06.05.88 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB von der Planung in Kenntnis gesetzt.
 - Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nebst Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 03.02.89 öffentlich bekannt gemacht und vom 13.02.89 bis 14.03.89 durchgeführt.
 - Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 30.05.89 den Entwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Eiterfeld, den 02.11.89

(Siegel des Landkreises Fulda)

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezugsflächen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 4.07.1989 übereinstimmen.

Der Landrat des Landkreises Fulda - Katasteramt - Im Auftrag

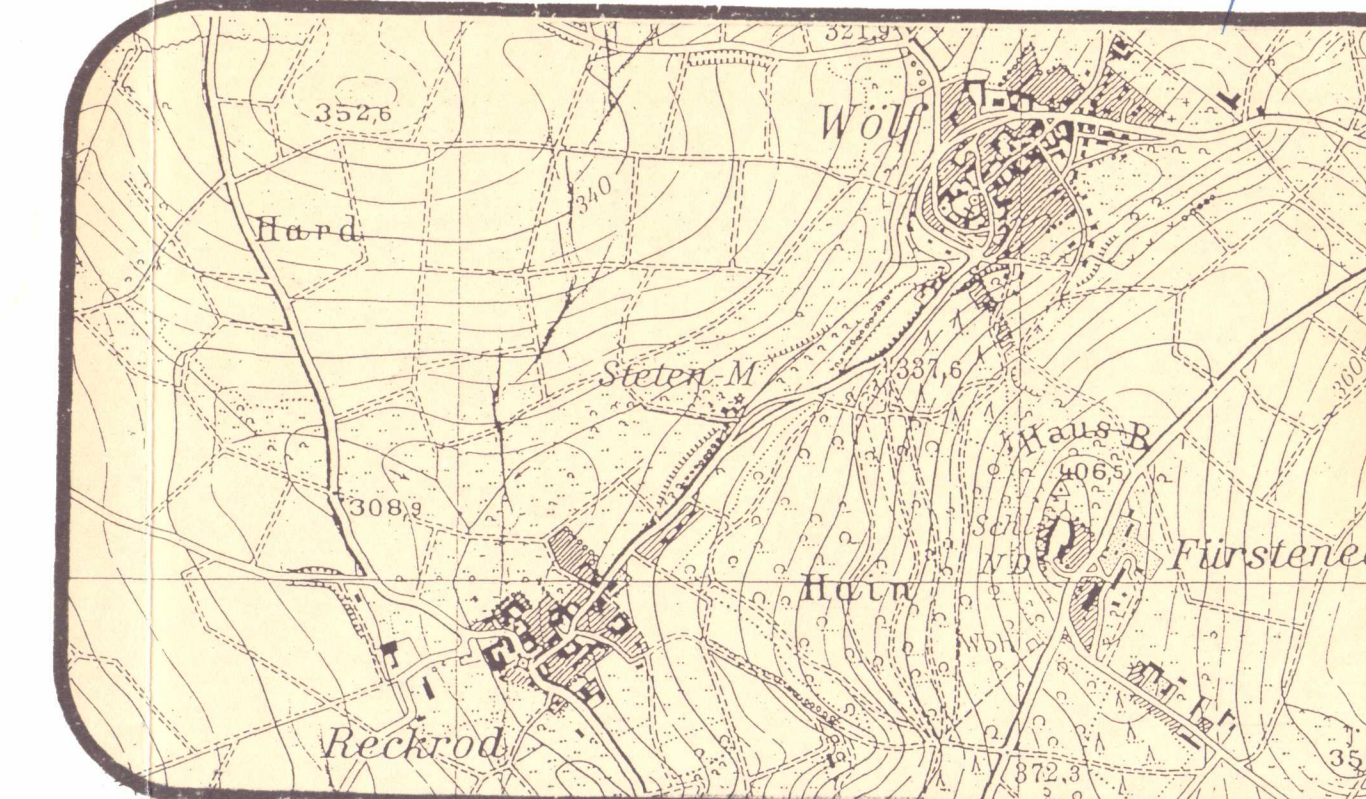
Das Anzeigeverfahren wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 20. März 1990, Az. 34.107/4 BauZ.

Regierungspräsidium Kassel im Auftrage

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 13.04.90 ortsüblich bekannt gemacht und liegt zur Einsicht für Jedermann bei der Gemeindeverwaltung offen. Der Bebauungsplan ist somit am 13.04.90 rechtskräftig geworden.

Eiterfeld, den 17. Mai 1990

(Siegel des Landkreises Fulda)



BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR.2 RECKROD, GEMEINDE EITERFELD KREIS FULDA

PLANUNGSBÜRO HORST HENNING

BEARB.: HENNING, AHR DATUM: AUG. 87

GEÄND.: NUSSER GEZ.: BRÄHLER

M. 1:500

64000 FULDA KUNZELER STR. 11 TEL.: (0661) 71031